



best

INGENIEURS – CONSEILS

BUREAU D'ETUDES ET DE SERVICES TECHNIQUES

2, RUE DES SAPINS

L - 2513 SENNINGERBERG

TÉL.: 34 90 90 FAX: 34 94 33

ADMINISTRATION COMMUNALE DE KOERICH
STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG (SUP) ZUM PAG DER
GEMEINDE KOERICH

INFORMATION NACH ART. 10 DES GESETZES
VOM 22. MAI 2008

Im Auftrag von:

COMMUNE DE
KOERICH

Administration Communale de Koerich
2, rue du Château
L-8385 Koerich



Auftraggeber:

Administration Communale de Koerich
2, rue du Château
L-8385 Koerich

Projektbearbeiter: Géraldine Beffort

Verantwortlicher: Mike Urbing

Datum der Einreichung: 06. Februar 2024

Referenz: 131027

Inhaltsverzeichnis

1. Informationen nach Art. 10 des SUP-Gesetzes	2
2. Chronologische Zusammenfassung des Planungsverlaufs	2
3. Informationen nach Artikel 10 a)	3
4. Informationen nach Artikel 10 b)	4
4.1. Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP).....	4
4.2. Stellungnahme gemäß Art. 6.3 des geänderten SUP-Gesetzes des MDDI zur UEP	4
4.3. Umweltbericht.....	5
4.4. Darstellung der Berücksichtigung der Umweltbelange im PAG.....	5
5. Informationen nach Artikel c)	15

1. Informationen nach Art. 10 des SUP-Gesetzes

Die Gemeinde Koerich hat beschlossen, ihren Plan d'aménagement général (PAG) auf Grundlage des geänderten Gesetzes vom 19. Juli 2004¹ neu aufzustellen. Die Neuaufstellung des PAGs wurde gemäß der EU-Richtlinie 2001/42/EG² (umgesetzt in nationales Recht durch das geänderte SUP-Gesetz vom 22. Mai 2008³) einer strategischen Umweltprüfung (SUP) unterzogen.

Die SUP besteht aus zwei Phasen: der Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) (Phase 1) und dem Umweltbericht (Phase 2). Die Neuaufstellung des PAG sowie die erste Phase der SUP erfolgten durch das Büro TR-Engineering. Die zweite Phase der SUP wurde vom Büro Best Ingénieurs-Conseils erstellt.

Zum Abschluss des SUP-Verfahrens findet gemäß Artikel 10 des geänderten SUP-Gesetzes³ durch vorliegendes Dokument eine Information über die Entscheidung und den Prozessverlauf der gesamten SUP statt.

Art. 10. Information sur la décision

Le public ainsi que le ministre et les autres autorités ayant des responsabilités spécifiques en matière d'environnement qui ont été entendus en leur avis en vertu des dispositions de l'article 6, paragraphe 3 sont informés de l'adoption d'un plan ou programme [...].

Dans ce cadre sont mis à disposition dans un délai d'un mois à partir de la date d'adoption du plan ou programme:

a) le plan ou le programme tel qu'il a été adopté;

b) un exposé résumant la manière dont les considérations environnementales ont été intégrées dans le plan ou le programme et dont le rapport sur les incidences environnementales élaboré conformément aux articles 5 et 6, les observations et suggestions exprimées en vertu de l'article 7 et les résultats des consultations effectuées au titre de l'article 8 ont été pris en considération comme le prévoit l'article 9, ainsi que les raisons du choix du plan ou du programme tel qu'adopté, compte tenu des autres solutions raisonnables qui avaient été envisagées;

c) les mesures arrêtées concernant le suivi conformément à l'article 11.

2. Chronologische Zusammenfassung des Planungsverlaufs

Erste und zweite Phase der SUP

Die UEP (erste Phase der SUP) wurde im Juni 2013 vom Büro TR-Engineering fertiggestellt und anschließend gemäß Art. 6.3 des geänderten SUP-Gesetzes von der Gemeinde Koerich beim zuständigen Ministerium (Ministère du Développement durable et des Infrastructures, MDDI) zur Stellungnahme eingereicht.

Die entsprechende **Stellungnahme** des Umweltministeriums **gemäß Art. 6.3** des geänderten SUP-Gesetzes zur ersten Phase der SUP erreichte die Gemeinde am 14. November 2014.

¹ Loi modifiée du 19 juillet 2004 concernant l'aménagement communal et le développement urbain

² Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme.

³ Loi modifiée du 22 mai 2008 relative à l'évaluation des incidences de certains plans et programmes sur l'environnement.

Ein **Nachtrag zur UEP** des PAG der Gemeinde Koerich wurde vom Büro TR-Engineering im März 2016 fertiggestellt und anschließend gemäß Art. 6.3 des geänderten SUP-Gesetzes von der Gemeinde Koerich beim zuständigen Ministerium (Ministère du Développement durable et des Infrastructures, MDDI) zur Stellungnahme eingereicht.

Am 13. Oktober 2016 erhielt die Gemeinde die **Stellungnahme gemäß Art. 6.3.** des geänderten SUP-Gesetzes des für Umwelt zuständigen Ministeriums zum Nachtrag zur UEP des PAG.

Der **Umweltbericht** (SUP-Phase 2) wurde im März 2020 vom Büro Best Ingénieurs-Conseils abgeschlossen.

Das Verfahren zur Aufstellung des PAG beginnt mit dem Beschluss des Gemeinderates. Am 14. September 2020 gab der Schöffenrat die Angelegenheit zur Abstimmung an den Gemeinderat, um das Verfahren zur Neuaufstellung des PAG für die Gemeinde Koerich einzuleiten (saisine – premier vote). Anschließend wurden der PAG und die SUP (Phase 2) bei den entsprechenden Ministerien eingereicht.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (Art. 7 des geänderten SUP-Gesetzes) fand eine Offenlegung des PAG und der SUP statt. So wurden am 25.09.2020 der neue PAG und die Ergebnisse der SUP im Rahmen einer Informationsveranstaltung in der Gemeinde Koerich öffentlich vorgestellt. Ferner bestand die Möglichkeit innerhalb von 45 Tagen (SUP) und 30 Tagen (PAG) Anmerkungen und Reklamationen einzureichen. Der Zeitraum der Reklamationsfrist dauerte bis zum 19.10.2020 (PAG) bzw. bis zum 03.11.2020 (SUP). Insgesamt wurden in diesem Zeitraum 98 Observationen bzw. Einwände eingereicht.

Stellungnahmen nach SUP-Phase 2

Die Stellungnahme des Ministère de l'Environnement, du Climat et du Développement Durable (MECDD) erfolgte am 20. Januar 2021 (N° Réf.: 79199). Die commission d'aménagement des Ministère de l'Intérieur erteilte ihre Stellungnahme am 9. Februar 2022 (N° Réf. PAG 48C/011/2020, PAP QE 18968/48C).

Anpassungen und Abschluss des PAGs und der SUP

Alle eingegangenen Einwände wurden ebenso wie die Stellungnahmen der Ministerien überprüft und diskutiert. Für mehrere Flächen erfolgte daraufhin eine Anpassung des PAG.

Am 17. Januar 2023 erfolgte der vote définitif des Gemeinderats. Es folgte eine Offenlegung für weitere 15 Tage. Die SUP und die aktualisierte Version des PAGs wurden bei den zuständigen Ministerien eingereicht.

Die Gemeinde Koerich erhielt daraufhin am 05.10.2023 die Approbation des Innenministeriums und am 15.11.2023 die Approbation des Umweltministeriums.

3. Informationen nach Artikel 10 a)

Der genehmigte PAG der Gemeinde Koerich ist für die Öffentlichkeit, die relevanten Behörden sowie für die Nachbarstaaten über die Internetseite der Gemeinde Koerich www.koerich.lu einsehbar.

4. Informationen nach Artikel 10 b)

Der Plan d'aménagement général (PAG) einer Gemeinde stellt ein verbindliches Planwerk für die künftige räumliche und städtebauliche Entwicklung auf dem Gemeindegebiet dar und die Neuaufstellung des PAGs muss gemäß den gesetzlichen Vorgaben einer strategischen Umweltprüfung unterzogen werden. Diese Umweltprüfung ermittelt, beschreibt und bewertet die Auswirkungen des Plans auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter und deren Wechselwirkungen.

Ziel dieser Prozedur ist es, umweltkritische Folgen auf dieser Planungsebene zu berücksichtigen und so weit möglich zu vermeiden, zu verringern oder ggf. durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen bereits, um den Entscheidungsprozess zu vereinfachen und einen nachhaltigen Umgang mit den natürlichen Ressourcen zu fördern.

4.1. Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP)

In der ersten Phase der SUP erfolgte eine Vorprüfung der Umweltauswirkungen, um die Flächen zu identifizieren, auf denen die planerische Inanspruchnahme erhebliche negative Auswirkungen auf die definierten Schutzgüter nach sich ziehen könnte.

Insgesamt wurden 63 Flächen (55 Flächen in der UEP und 8 Flächen im Nachtrag zur UEP) untersucht. 28 Flächen wurden für eine detaillierte Prüfung in der zweiten Phase der SUP zurückbehalten wurden, weil erhebliche negative Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden konnten.

Folgende 28 Flächen wurden in der UEP für den Umweltbericht zurückbehalten:

Koerich	Koe1, Koe10, Koe11, Koe12, Koe13, Koe15, Koe18, Koe19, Koe20, Koe21, Koe22, Koe25, Koe26, Koe27
Goebblange	Goeb1, Goeb3, Goeb4, Goeb5, Goeb6, Goeb9, Goeb18, Goeb19
Goetzingen	Goet4, Goet6, Goet13, Goet14
Windhof	Win1, Win2

4.2. Stellungnahme gemäß Art. 6.3 des geänderten SUP-Gesetzes des MDDI zur UEP

Die entsprechenden Stellungnahmen des Umweltministeriums gemäß Art. 6.3 des geänderten SUP-Gesetzes zur ersten Phase der SUP erreichte die Gemeinde am 14. November 2014 sowie am 13. Oktober 2016.

Die Stellungnahmen umfassten zahlreiche Empfehlungen, sowohl zu den einzelnen Flächen als auch hinsichtlich der untersuchten Schutzgüter. Die Schwerpunkte lagen dabei auf den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt und Landschaftsbild. Bedingt durch die kumulativen Effekte sollte die Abwasserbehandlungskapazität näher betrachtet werden. Potenzielle Auswirkungen auf die Trinkwasserschutzzone sollten sorgfältig untersucht werden. Zur Identifizierung von Änderungen in der Abgrenzung des Bauperimeters wurde vorgeschlagen, eine Darstellung des bestehenden und geplanten PAG zu erstellen. Darüber hinaus wurde angeregt, mehrere bereits bebaute Flächen in der

Zone, für die eine nachträgliche Regularisierung vorgesehen war, nicht nachträglich als bebaubare Zone auszuweisen. Es wurde empfohlen, Informationen zu diesen Gebäuden zusammenzustellen. Des Weiteren sollte der Bodenverbrauch geprüft und Informationen zur Bodenqualität bei der zuständigen Verwaltung eingeholt werden.

Zudem sollen die Flächen Koe8 und Goet5 ebenfalls im Umweltbericht untersucht werden. Eine Untersuchung der Fläche Koe12 ist nicht erforderlich. Das Umweltministerium empfiehlt zudem, die Flächen Goeb3 und Goeb4 nicht als Bauland auszuweisen.

So erfolgten aufgrund der Stellungnahmen ein Screening zur Bewertung der Fledermausfauna (ProChirop 2016), eine Analyse der avifaunistischen Daten (COL 2016), Detailuntersuchungen für die Artengruppe der Fledermäuse (ProChirop 2017, Milvus 2018) und der Avifauna (Milvus 2018) auf ausgewählten Flächen. Im Rahmen der Detailuntersuchungen für Fledermäuse wurden die Flächen Koe10, Koe14, Koe15, Koe26, Goeb9 und Goet13 untersucht. Im Rahmen der Detailuntersuchungen der Avifauna wurden die Flächen Koe11, Koe18, Koe19, Koe26, Goeb18, Goeb19, Goeb3, Goeb4, Goeb6, Goeb9 und Goet13 untersucht. Auf diesen Flächen fand auch eine Milan-Aktionsraumanalyse statt.

4.3. Umweltbericht

Der Umweltbericht wurde im März 2020 abgeschlossen. Im Laufe des PAG-Prozesses, reagierte die Gemeinde Koerich auf die ministeriellen Stellungnahmen und die Ergebnisse der Detailuntersuchungen und reflektierte, im Gespräch mit den PAG- und SUP-Büros, ihre Planungsintentionen. Im Umweltbericht wurden anschließend 21 Flächen vertiefend untersucht, da erhebliche Auswirkungen auf mindestens eines der untersuchten Schutzgüter nicht auszuschließen waren.

Folgende 21 Flächen wurden im Umweltbericht behandelt:

Koerich	Koe1, Koe8, Koe10, Koe11, Koe15, Koe19, Koe20, Koe22, Koe25, Koe26
Goebange	Goeb1, Goeb4, Goeb5, Goeb6, Goeb9, Goeb18, Goeb19
Goetzingen	Goet5, Goet13
Windhof	Win1, Win2

4.4. Darstellung der Berücksichtigung der Umweltbelange im PAG

Im Rahmen der Übertragung der Umweltbelange in den PAG wurden die Empfehlungen der SUP, die Reklamationen der Bevölkerung sowie die Stellungnahmen des Umweltministeriums berücksichtigt.

Die wichtigsten Maßnahmen sind:

- die Identifizierung von geschützten Biotopen und/oder Lebensräumen nach Art. 17 und Art. 21 des geänderten NSG.
- der Erhalt verschiedener wertvoller essenzieller Strukturen durch Überlagerung mit einer servitude „urbanisation – biotopes et éléments naturels à préserver“ (B)
- die Förderung der Landschaftsintegration durch Überlagerung mit einer servitude „urbanisation – paysage et écologie“ (P)

- die Förderung von Grünkorridoren durch Überlagerung mit einer servitude „urbanisation – corridor de déplacement“ (CD)
- der Schutz der Gewässer durch Überlagerung mit einer eine servitude „urbanisation - cours d'eau“ (CE)
- der Schutz bzw. Erhalt von Talwegen durch die servitude „urbanisation – aménagement“ A4
- die Belegung der Flächen, bei denen erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden konnten, mit einer ZAD (zone d'aménagement différencié), umso die Zeit für die Ausarbeitung und Durchführung der erforderlichen CEF-Maßnahmen bzw. die Erweiterung der Klärkapazitäten optimal zu nutzen.

Tabelle 1 fasst die Umweltbelange und ihre Berücksichtigung im graphischen Teil des PAG zusammen.

Tabelle 1: Berücksichtigung der Umweltbelange der einzelnen Flächen in der graphischen Darstellung des PAG.

Fläche	Betroffenes Schutzgut	Vorgeschlagene Maßnahme der SUP	Vorgeschlagene Maßnahmen / Bemerkungen MECDD	Einwände der Bürger	Umsetzung in der Partie graphique
Koerich					
Koe1	Bevölkerung und Gesundheit des Menschen, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Wasser	-Einhaltung der servitude „urbanisation-aménagement" (A), um die Bebauung in zweiter Reihe zu verhindern -Durchführung einer Artenschutzprüfung bzw. einer Ökopunktbilanzierung entsprechend der Betroffenheit. -Kontrolle der Bäume vor Fällung auf Quartiere -Antrag einer wasserrechtlichen Genehmigung bei der AGE -Bebauung gemäß dem RGD vom 9. Juli 20132 bzw. der jeweiligen Trinkwasserschutzzone -Eingrünungsmaßnahmen in Form von Bäumen und Hecken	- Aufgrund der Lage in der SZII bestehen erhebliche Beschränkungen für Bauaktivitäten (kein Eingriff in den Untergrund) auf dieser Fläche. -Entfernung der servitude „urbanisation-aménagement" (A), da die nördlich angrenzende Fläche aufgrund ihrer Lage in der SZII nicht als Baufläche ausgewiesen werden kann (RGD du 9 juillet 2013)		-Kennzeichnung Art. 17/21 Habitat - Entfernung der servitude „urbanisation-aménagement" (A)
Koe8	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Wasser Landschaft	-Sicherung der Hecke durch servitude urbanisation. Ggf. Ausgleich gemäß Art. 17 -Antrag einer wasserrechtlichen Genehmigung bei der AGE -Bebauung gemäß dem RGD vom 9. Juli 20132 bzw. der jeweiligen Trinkwasserschutzzone -Erhalt der Hecke oder Eingrünung im Osten und Süden	-Erhalt der Hecke mittels einer servitude urbanisation		-Kennzeichnung Art. 17/21 Habitat -Servitude urbanisation P im Süden und Westen der Fläche
Koe10+ Koe25	Bevölkerung und Gesundheit des Menschen Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	-Anlegung der Gärten der Neubauten an die Gärten der bestehenden Häuser -Durchgrünung der Bebauung -Artenschutzprüfung	-Artenschutzprüfung spätestens, wenn ZAD entfällt -Zugang über die Grünzone (Montée Saint-Hubert) nicht erlaubt	Änderung des Schema directeur	-Überlagerung mit einer ZAD -Kennzeichnung Art. 17/21 Habitat (nördlicher Teilbereich) -Servitude urbanisation P an der nördlichen Grenze

Fläche	Betroffenes Schutzgut	Vorgeschlagene Maßnahme der SUP	Vorgeschlagene Maßnahmen / Bemerkungen MECDD	Einwände der Bürger	Umsetzung in der Partie graphique
	Kultur- und Sachgüter	- Ausgleich nach Art. 17/21 - Landschaftsintegration im Norden durch servitude „urbanisation“ - Koordination mit dem INRA			
Koe11	Bevölkerung und Gesundheit des Menschen Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt Wasser Landschaft Kultur- und Sachgüter	- Lockere Bebauung mit zahlreichen inneren Grünstreifen - Anlegung eines Grüngürtels im Westen - Beidseitiger Abstand von 20 m zur Hochspannungsleitung oder Verlegung in den Boden - Schaffung mehrerer Zufahrtswege - Ökopunktbilanzierung (und Naturschutzgenehmigung) - Festlegung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen - Antrag einer wasserrechtlichen Genehmigung bei der AGE - Bebauung gemäß dem RGD vom 9. Juli 2013 bzw. der jeweiligen Trinkwasserschutzzone - Anpassung der Bebauung an die Topografie - Grüngürtels im Westen - Koordination mit dem INRA	- starke Einschränkungen bedingt durch die Hochspannungsleitung - Ausgleichmaßnahmen gemäß Art. 21 (CEF-Maßnahmen) erforderlich (nur auf öffentlichen Flächen) - servitude urbanisation P höchstwahrscheinlich nicht ausreichend	Neue Abgrenzung des Schema directeur	- Überlagerung mit einer ZAD - Kennzeichnung Art. 17/21 Habitat - Darstellung des Art. 17 Biotops - Servitude urbanisation P an der westlichen Grenze - Servitude urbanisation B7 im Bereich des Biotopes im Westen - Abgrenzung des Schema directeur wurde angepasst
Koe15	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt Kultur- und Sachgüter	- Keine Unterbrechung der Leitlinie durch Erschließungsstraßen - Einhaltung der servitude „urbanisation-paysage et écologie“ (P). - Ökopunktbilanzierung (und Naturschutzgenehmigung)	- Servitude „urbanisation – coulée verte“ festlegen, da die servitude urbanisation P nicht ausreichend ist. - Anpassung des Schema directeur, um die Leitlinie nicht zu gefährden	Anpassung der Abgrenzung des Schema directeur, Änderung der servitude urbanisation	- Kennzeichnung Art. 17/21 Habitat - Servitude urbanisation P an der nördlichen Grenze - Servitude urbanisation CD entlang der Leitlinie - Darstellung des Art. 17 Biotops

Fläche	Betroffenes Schutzgut	Vorgeschlagene Maßnahme der SUP	Vorgeschlagene Maßnahmen / Bemerkungen MECDD	Einwände der Bürger	Umsetzung in der Partie graphique
		-Rodung der Obstbäume nur im Vollwinter -Koordination mit dem INRA			- Vergrößerung des Schema directeur im Süden auf den nördlichen Bereich der Parzelle 416/4943
Koe18+ Koe19	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt Landschaft Kultur- und Sachgüter	-Erhalt der Biotope -Ökopunktbilanzierung (und Naturschutzgenehmigung) - Festlegung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen - Eingrünungen im Norden (Koe18) und Osten (Koe19) - Koordination mit dem INRA		Neue Abgrenzung des Schema directeur	-Kennzeichnung Art. 17/21 Habitat -Servitude urbanisation P an der östlichen Grenze - Servitude urbanisation B2 im Zentrum -Darstellung des Art. 17 Biotops -Anpassung des Schema directeur
Koe20	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt Landschaft	-Ökopunktbilanzierung (und Naturschutzgenehmigung) -Anpassung der geplanten Häuser in Höhe und Dimension an die bestehende Häuserreihe	-Zuordnung einer Zone BEP und Festlegung einer servitude urbanisation interdisant des travaux de remblai	Einstufung als Zone HAB-1 ohne servitude urbanisation	-Servitude urbanisation A5 -Darstellung des Art. 17 Biotops
Koe22	Landschaft Kultur- und Sachgüter	-Eingrünung des Geländes in Richtung Norden und Osten - Koordination mit dem INRA	-Zone BEP spécifique im Bereich der bestehenden Anlagen -Der nordöstliche Bereich soll in der zone verte bleiben		-Zone BEP -Servitude urbanisation P an der südlichen Grenze
Koe26	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt Landschaft	-Ökopunktbilanzierung (und Naturschutzgenehmigung) -Servitude „urbanisation-paysage et écologie“ P	-Einstufung des südlichen Bereichs in die zone verte		-Kennzeichnung Art. 17/21 Habitat -Servitude urbanisation P an der östlichen und südlichen Grenze -Darstellung des Art. 17 Biotops
Koe28	-	-	-Kennzeichnung Art. 17/21 Habitat anstelle der servitude urbanisation A8		-Kennzeichnung Art. 17/21 Habitat -Servitude urbanisation P an der westlichen Grenze
Goéblange					
Goeb1+ Goeb18	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt Wasser Landschaft Kultur- und Sachgüter	-Ökopunktbilanzierung (und Naturschutzgenehmigung) -Einhaltung der servitude „urbanisation-paysage et écologie“ (P), die, den Erhalt der Baumreihe entlang der Straße	-Verzicht auf die Aufschüttung des Talweges -Befürwortung der servitude „urbanisation – aménagement“ A4	Einordnung zur zone verte bedingt durch den Talweg	-Kennzeichnung Art. 17/21 Habitat -Servitude „urbanisation -biotopes“ B1 an der nördlichen und südlichen Grenze -Servitude „urbanisation- aménagement“ A4

Fläche	Betroffenes Schutzgut	Vorgeschlagene Maßnahme der SUP	Vorgeschlagene Maßnahmen / Bemerkungen MECDD	Einwände der Bürger	Umsetzung in der Partie graphique
		<ul style="list-style-type: none"> und die Anpflanzung einer Hecke im Norden vorsieht -Festlegung eines Korridors von 30 m um den Talweg -Anlage von wasserdurchlässigen Belägen, offenen Rinnen sowie Retentions- bzw. Versickerungsflächen -Berücksichtigung des Geländes bei der Bebauung -Keine Überschreitung der Dimension der benachbarten Baukörper -Verzicht auf grelle Farben und Materialien bei der Fassaden- und Dachgestaltung -Koordination mit dem INRA 	-Servitude „urbanisation – paysage et écologie » garantiert nicht zwangsläufig den Erhalt der Gehölzstrukturen		
Goeb4	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt Landschaft Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> -Ökopunktbilanzierung (und Naturschutzgenehmigung) -Einhaltung der servitude „urbanisation-paysage et écologie“ (P) -Keine Überschreitung der Dimension der benachbarten Baukörper -Verzicht von auffälligen Farben und Materialien bei der Fassaden- und Dachgestaltung -Verengung der Straße südlich von Goeb4 -Koordination mit dem INRA 	-Zuweisung der zone verte -CEF-Maßnahmen müssen auf öffentlichen Flächen umgesetzt werden	Einstufung der Fläche als Zone HAB-1, keine Einstufung als Art.17 bzw. 21 Habitat	-Kennzeichnung Art. 17/21 Habitat -Servitude „urbanisation – paysage et écologie“ P an der östlichen und südlichen Grenze
Goeb5	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt Landschaft	-Erhalt der Trockenmauer. Ggf. Durchführung einer Artenschutzprüfung und entsprechende	- Erhalt der Trockenmauer wurde nicht im PAG zurückbehalten. Im Fall einer	Änderung der Abgrenzung und der Ausweisung	-Darstellung des Art. 17 Biotops

Fläche	Betroffenes Schutzgut	Vorgeschlagene Maßnahme der SUP	Vorgeschlagene Maßnahmen / Bemerkungen MECDD	Einwände der Bürger	Umsetzung in der Partie graphique
	Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> -Ausgleichmaßnahmen -Berücksichtigung des Geländes bei der Bebauung -Anlegung einer öffentlichen Freifläche -Erhalt der Stützmauer entlang der rue du Windhof -Orientierung der Baukörper bei der äußeren Gestaltung und Dimensionierung am historischen Bestand -Erhalt und Einbindung des Vizinalweges in die Planung -Koordination mit dem INRA und INPA 	Zerstörung müssen ggf. CEF-Maßnahmen durchgeführt werden.		
Goeb6+ Goeb19	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt Landschaft Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> -Erhalt der Trockenmauer. Ggf. Durchführung einer Artenschutzprüfung und entsprechende Ausgleichmaßnahmen -Berücksichtigung des Geländes bei der Bebauung -Ökopunktbilanzierung und CEF-Maßnahmen (und Naturschutzgenehmigung) -Rodung der Gehölze ausschließlich im Vollwinter -Integration der Gehölze in die Planung und lockere Bebauung mit einer Durchgrünung -Erhalt und Einbindung des Vizinalweges in die Planung -Koordination mit dem INRA und INPA 	-Durchführung der CEF-Maßnahmen spätestens bei Aufhebung der ZAD		<ul style="list-style-type: none"> -Überlagerung mit einer ZAD -Darstellung des Art. 17 Biotops -Kennzeichnung Art. 17/21 Habitat -Servitude „urbanisation – paysage et écologie“ P an der südlichen Grenze

Fläche	Betroffenes Schutzgut	Vorgeschlagene Maßnahme der SUP	Vorgeschlagene Maßnahmen / Bemerkungen MECDD	Einwände der Bürger	Umsetzung in der Partie graphique
Goeb9	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt Landschaft Kultur- und Sachgüter	-Bepflanzung der Grundstücksgrenzen mit blütenreichen Hecken -Anlegung einer Baumreihe an der östlichen Grenze und Bepflanzung der Erschließungsstraßen mit Straßenbäumen -Durchführung von CEF-Maßnahmen (Umwandlung einer Ackerfläche in Weideland oder extensiv genutztes Grünland) -Anbringen von 1-2 künstlichen Nisthilfen pro Brutpaar -Ökopunktbilanzierung und CEF-Maßnahmen (und Naturschutzgenehmigung) -Rodung der Gehölze ausschließlich im Vollwinter -Einhaltung der servitude „urbanisation-paysage et écologie“ (P) im Osten, Einplanung von Grünschnitten -Koordination mit dem INRA	-Umsetzung von CEF-Maßnahmen auf öffentlichen Flächen Anbringen Nisthilfen eignet sich nicht für alle Arten	Anpassung der Ausdehnung des Schema directeur und der Einstufung als Zone HAB-1 PAP-NQ ZAD	-Überlagerung mit einer ZAD -Darstellung des Art. 17 Biotops -Kennzeichnung Art. 17/21 Habitat -Servitude „urbanisation – paysage et écologie“ P an der östlichen Grenze
Goettingen					
Goet5	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	Einhaltung der servitude urbanisation-paysage et écologie P)	-		-Kennzeichnung Art. 17/21 Habitat -Servitude „urbanisation – paysage et écologie“ P an der östlichen und südlichen Grenze -Servitude „urbanisation – biotopes“ B5 im Bereich des Gehölzes
Goet13	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	-Beantragung einer Naturschutzgenehmigung (Ökopunktbilanzierung und CEF-	-Zusammenschluss der beiden Ortsteile -Servitude urbanisation CE sollte	Anpassung der Abgrenzung des Schema directeur	-Überlagerung mit einer ZAD (teilweise) -Kennzeichnung Art. 17/21 Habitat -Servitude „urbanisation – paysage et

Fläche	Betroffenes Schutzgut	Vorgeschlagene Maßnahme der SUP	Vorgeschlagene Maßnahmen / Bemerkungen MECDD	Einwände der Bürger	Umsetzung in der Partie graphique
	Wasser Landschaft Kultur- und Sachgüter	Maßnahmen) -Rodung der Gehölze ausschließlich im Vollwinter -Beidseitiger Schutzabstand von 15 m zum Bach -Planung von Eingrünungsmaßnahmen und ausgeprägten Durchgrünungen -Koordination mit dem INRA	präziser definiert werden -CEF-Maßnahmen im Fall einer Bebauung -Talweg vorhanden	und teilweise Einstufung als Zone HAB-1	écologie“ P an der nördlichen Grenze Servitude „urbanisation – cours d’eau“ CE entlang des Baches Servitude „urbanisation – biotopes“ B4 zum Erhalt der Baumreihe im Osten
Windhof					
Win1	Landschaft	-Einhaltung der servitude „urbanisation-paysage et écologie“ (P), diese sieht Eingrünungen vor	-		-Servitude „urbanisation – paysage et écologie“ P an der nördlichen und westlichen Grenze Servitude „urbanisation – aménagement“ A5
Win2	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt Kultur- und Sachgüter	-Ökopunktbilanzierung (Naturschutzgenehmigung) - Koordination mit dem INRA	-		-

Das Umweltministerium forderte in seiner Stellungnahme nach Art. 7.2 die Umklassierung einiger Flächen. Tabelle 2 listet die vorgeschlagene Umklassierung des Umweltministeriums und die Ausweisung im angenommenen PAG auf.

Tabelle 2: Umklassierung nach Empfehlung der Stellungnahme des MECDD (Art. 7.2)

Adresse	Ausweisung im PAG-Projekt	Vorgeschlagene Ausweisung MECDD	Ausweisung im angenommenen PAG
2, rue des champs, Koerich	Zone HAB-1	Zone verte	Zone verte
Rue du moulin, Koerich (Norden)	Zone HAB-1	Zone HAB-1 nur im Bereich innerhalb des bestehenden PAG, der Norden zone verte	Zone HAB-1 nur im Bereich innerhalb des bestehenden PAG, der Norden zone verte
Rue Matthias Koener (Westen)	Zone HAB-1	Zone verte	Zone verte
Domaine du Beauregard, Goeb14)	Zone HAB-1	Überlagerung mit dem PSP und muss in der zone verte bleiben	Zone verte
Rue de Nospelt, Goeb17)	Zone HAB-1 mit servitude „urbanisation – P » von 5m	Vergrößerung der servitude „urbanisation – P » auf 10m und Anpassung partie écrite	Vergrößerung der servitude „urbanisation – P » auf 10m und Anpassung partie écrite
Chemin de la Source	Zone BEP mit servitude „urbanisation – aménagement“ A6	Zone BEP mit servitude „urbanisation – B »	Zone BEP mit servitude „urbanisation – CE »
21, rue de Steinfort, Koerich	Zone HAB-1 und Zone JAR	Bestehendes Haus als Zone HAB-1, Gartenbereich in der zone verte	Bestehendes Haus als Zone HAB-1, Gartenbereich teilweise in der zone verte und teilweise Zone JAR
Um Weidewee, Koerich	Zone HAB-1	Zone HAB-1 und bestehende Gärten mit Ausweisung als Art.17/21 gemäß NSG	Zone HAB-1 und bestehende Gärten mit Ausweisung als Art.17/21 NSG
Neie Wee, Koerich	Zone HAB-1 mit servitude „urbanisation – P » von 5m	Vergrößerung der servitude „urbanisation – P » auf 10m und Anpassung partie écrite	Vergrößerung der servitude „urbanisation – P » auf 10m und Anpassung partie écrite
Terrain de football	Zone BEP mit teilweise servitude „urbanisation- aménagement“ A3	Zone BEP mit teilweise servitude „urbanisation- aménagement“ A3	Zone BEP mit teilweise servitude „urbanisation- aménagement“ A3
Fockemillen (SES)	Zone BEP	Zone verte	Zone verte
Rue de Nospelt, Goeb17)	Zone BEP	Zone verte	Zone verte
Schockebäsch	Zone BEP	Zone verte	Zone BEP
Complexe scolaire Koerich (Koe22)	Zone BEP	Zone BEP im Bereich der bestehenden Anlagen, servitude „urbanisation – biotopes et éléments naturels à préserver“, zone verte im Nordosten	Zone BEP

Das Innenministerium fügte einzelne Flächen dem Bauperimeter hinzu. Tabelle 3 listet die Umklassierung des Innenministeriums und die Ausweisung im angenommenen PAG auf.

Tabelle 3: Umklassierung nach Stellungnahme des Innenministeriums.

Adresse/Katasterparzelle	Ausweisung im PAG-Projekt	Vorgeschlagene Ausweisung MI	Ausweisung im angenommenen PAG
215/4592	Zone verte	Zone HAB-1	Zone HAB-1 + PAP-NQ + ZAD
718/3630 ; 720/4532	Zone HAB-1 und zone verte	Ausdehnung der Zone HAB-1 auf die bestehenden Gebäude	Ausdehnung der Zone HAB-1 auf die bestehenden Gebäude
1017 ; 1018 ; 1019 ; 1020/1661; 1021/1662 ; 1021/1663	Zone verte	Zone HAB-1 entlang der Straße bis auf Höhe des gegenüberliegenden Bauperimeters. Der Rest Zone verte.	Zone HAB-1 entlang der Straße bis auf Höhe des gegenüberliegenden Bauperimeters. Der Rest Zone verte.
1021/1578	Zone verte	Zone HAB-1 PAP-NQ ZAD entlang der Straße bis auf Höhe des gegenüber liegenden Bauperimeters. Der Rest Zone verte	Zone HAB-1 PAP-NQ ZAD entlang Straße bis auf Höhe des gegenüber liegenden Bauperimeters. Der Rest Zone verte
137/2041	Zone verte	Zone HAB-1 PAP-NQ bis auf Höhe des gegenüber liegenden Bauperimeters. Servitude „urbanisation – paysage et écologie“ im Süden. Der Rest Zone verte	Zone HAB-1 PAP-NQ bis auf Höhe des gegenüber liegenden Bauperimeters. Servitude „urbanisation – paysage et écologie“ im Süden. Der Rest Zone verte

5. Informationen nach Artikel c)

Art. 11 des geänderten SUP-Gesetzes vom 22. Mai 2008⁴ sieht die Umsetzung eines Monitorings vor. Ziel des Monitorings ist es festzuhalten:

- Ob die aufgenommenen Umweltauswirkungen tatsächlich in der beschriebenen Form zutreffen;
- Ob die genannten Maßnahmen aus der SUP zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich tatsächlich umgesetzt wurden;
- Ob diese Maßnahmen die gewünschten Ziele erreicht haben;
- Ob weitere, bisher unbekannte Umweltauswirkungen aufgetaucht sind.

Die Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen sowie das Überwachen von Umweltauswirkungen sind Aufgabe der Gemeinde Koerich.

⁴ Loi modifiée du 22 mai 2008 relative à l'évaluation des incidences de certains plans et programmes sur l'environnement.

Tabelle 4 listet die Maßnahmen auf, die für die einzelnen Schutzgüter, bei Betroffenheit, umzusetzen sind. Tabelle 2 listet die Maßnahmen für die einzelnen Flächen nach Ortschaft auf. Eine Bewertung des Umfangs, der Umsetzung und der Ergebnisse der vorgeschlagenen Maßnahmen sind aktuell auf PAG-Ebene noch nicht möglich, da noch keine detaillierte Projektplanung für die einzelnen Flächen vorliegt. Daher können lediglich allgemeingültige Aussagen getroffen werden.

Tabelle 4: Auflistung der Maßnahmen für die einzelnen Schutzgüter, dem Zeitpunkt der Umsetzung und den zuständigen Akteuren.

Fläche	Betroffenes Schutzgut	Beeinträchtigung	Maßnahme	Überwachung	Zeitpunkt	Akteur, Zuständigkeit
Alle	Alle	Alle	Übertragung der Vorschläge der SUP in den PAG	Überprüfung der Übertragung	Vor Prozedurabschluss	Gemeinde, zuständige Behörde
Alle	Alle	Alle	Überprüfung ob die prognostizierten Umweltauswirkungen eingetreten sind	Definieren von Richtwerten, Vorher-Nachher Analyse	Alle 6 Jahre bei PAG-Revision	Gemeinde, zuständige Behörde
Alle Flächen mit Altlastverdachtsflächen	Bevölkerung und Gesundheit des Menschen und Boden	Gesundheitsgefährdung, Bodenverschmutzung	Überprüfung der Altlastenverdachtsflächen, ggf. Sanierung	Überprüfung der Zielwerte (ALEX)	Vor Erschließung der Fläche	Gemeinde, zuständige Behörde
Ausgewiesene Flächen mit geschützten Art.17 Biotopen	Biologische Diversität	Verlust von Art.17 Biotopen	Erhalt der Biotope, die mit einer servitute „urbanisation“ markiert sind.	Überprüfung der Planunterlagen, ökologische Baubegleitung und Überwachung der Bauphase	Planungsphase und Bauphase	Gemeinde, zuständige Behörde, Studienbüro
			Bei Zerstörung: Durchführung einer Ökopunktbilanzierung und Antragstellung zur Entfernung von Art. 17 Biotopen (Naturschutzgenehmigung).	Überprüfung der Ökopunktbilanzierung (Bestand und Planung) durch die zuständige Behörde, Überprüfung, ob die Ökopunkte in den Flächenpool einbezahlt wurden und ob eine Naturschutzgenehmigung vorliegt.	Planungsphase	Zuständige Behörde, Projektträger, Studienbüro

Fläche	Betroffenes Schutzgut	Beeinträchtigung	Maßnahme	Überwachung	Zeitpunkt	Akteur, Zuständigkeit
Ausgewiesene Flächen mit geschützten Art.17 Habitaten	Biologische Diversität	Verlust von Art.17 Habitaten	Durchführung einer Ökopunktbilanzierung und Antragstellung zur Zerstörung von Art. 17 Habitaten (Naturschutzgenehmigung).	Überprüfung der Ökopunktbilanzierung (Bestand und Planung) durch die zuständige Behörde, Überprüfung, ob die Ökopunkte in den Flächenpool einbezahlt wurden und ob eine Naturschutzgenehmigung vorliegt.	Planungsphase	Gemeinde, zuständige Behörde, Projektträger, Studienbüro
Ausgewiesene Flächen mit geschützten Art.21 Habitaten	Biologische Diversität	Verlust/ Beeinträchtigungen von Art.21 Habitaten	Erhalt der Art. 21 Habitate	Überprüfung der Planunterlagen, ökologische Baubegleitung und Überwachung der Bauphase	Planungsphase und Bauphase	Gemeinde, zuständige Behörde, Studienbüro
			Bei Zerstörung: Festlegung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen (Art. 27), diese werden verbalargumentativ unter Einbeziehung der zuständigen Behörde definiert.	Bei Zerstörung: Kontrolle der Umsetzung und Funktionalität der CEF-Maßnahmen.	Bei Zerstörung: Planungsphase, die CEF-Maßnahmen müssen vor Baubeginn funktionsfähig sein	Bei Zerstörung: Projektträger zuständige Behörde, Gemeinde, Studienbüro
Potenzielle Flächen mit geschützten Art. 17 Biotopen/Habitaten und Art. 21 Habitaten	Biologische Diversität	Potenzieller Verlust/ Beeinträchtigungen von Art. 17 Biotopen und Art. 17/21 Habitaten	Bei Zerstörung: Durchführung einer Artenschutzprüfung bzw. einer Ökopunktbilanzierung entsprechend der Betroffenheit.	Überprüfung der Ökopunktbilanzierung (Bestand und Planung) durch die zuständige Behörde, Überprüfung, ob die Ökopunkte in den Flächenpool einbezahlt wurden und ob eine Naturschutzgenehmigung vorliegt, bzw.	Planungsphase, ggf. anfallende CEF-Maßnahmen müssen vor Baubeginn funktionsfähig sein	Gemeinde, zuständige Behörde, Projektträger, Studienbüro

Fläche	Betroffenes Schutzgut	Beeinträchtigung	Maßnahme	Überwachung	Zeitpunkt	Akteur, Zuständigkeit
				Kontrolle der Umsetzung und Funktionalität der CEF-Maßnahmen.		
Alle	Boden	Bodenversiegelung	Einschränkung des Bodenverbrauchs	Überprüfung der PAPs	Bei Erstellung der PAPs	Gemeinde, zuständige Behörde, Studienbüro
Alle	Wasser	Auslastung der KA	Überwachung der Entwicklung der EWG und Schmutzfrachten	Überprüfung des Bevölkerungswachstumes	Vor Ausweisung neuer größerer Baugebiete	Gemeinde, zuständige Behörde, Studienbüro
Alle Flächen innerhalb einer Trinkwasserschutzzone	Wasser	Verunreinigung/ Eingriff in das Grundwasser, Verringerung der Grundwasserneubildung	Bebauung gemäß der RGD vom 9. Juli 2013 ⁵ bzw. der jeweiligen Trinkwasserschutzzone	Überprüfung der PAPs/ Baugenehmigungen	Planungsphase	Gemeinde, zuständige Behörde, Studienbüro
Alle Flächen innerhalb von Überschwemmungsgebieten	Wasser	Verunreinigung des Gewässers, Verringerung des Retentionsvolumen	Bebauung gemäß dem geänderten Wassergesetz vom 19. Dezember 2008 ⁶	Überprüfung der PAPs/ Baugenehmigungen	Planungsphase	Gemeinde, zuständige Behörde, Studienbüro
Alle Flächen am Siedlungsrand	Landschaft	Veränderung des Landschaftsbildes	Landschaftliche Integration, standortangepasste Begrünung	Überprüfung des Schema directeur, PAPs und der Bepflanzungspläne	Bei Erstellung der Planunterlagen	Gemeinde, zuständige Behörde, Studienbüro
Alle Flächen mit Kultur- und Sachgütern	Kultur und Sachgüter	Verlust von Kultur- und Sachgütern	Koordination mit INRA und INPA	Einhaltung der Vorgaben	Planungsphase	Gemeinde, zuständige Behörde, Studienbüro

⁵ Règlement grand-ducal du 9 juillet 2013 relatif aux mesures administratives dans l'ensemble des zones de protection pour les masses d'eau souterraine ou parties de masses d'eau souterraine servant de ressource à la production d'eau utilisée à la consommation humaine.

⁶ Loi modifiée du 19 décembre 2008 relative à l'eau.

Tab. 1: Auflistung der Maßnahmen für die einzelnen Flächen, dem Zeitpunkt, der Umsetzung und den zuständigen Akteuren

Fläche	Betroffenes Schutzgut	Beeinträchtigung	Maßnahme	Überwachung	Zeitpunkt	Akteur, Zuständigkeit
Goebblange						
Goeb1+ Goeb18	Biologische Diversität	Verlust eines Art. 17 Habitats	Durchführung einer Ökopunktbilanzierung und Antragstellung zur Zerstörung von Art. 17 Habitaten (Naturschutzgenehmigung).	- Überprüfung der Ökopunktbilanzierung durch die zuständige Behörde - Überprüfung, ob die Ökopunkte in den Flächenpool einbezahlt wurden und ob eine Naturschutzgenehmigung vorliegt.	Planungsphase	Gemeinde, zuständige Behörde, Projektträger, Studienbüro
		Leitlinie für Fledermäuse	Einhaltung der servitude „urbanisation-biotopes“ B1, die den Erhalt der Baumreihe entlang der Straße und der Hecke im Norden vorsieht.	Überprüfung der Baupläne, ob die Biotope erhalten bleiben, ökologische Baubegleitung, Überwachung der Bauphase	Planungsphase, Bauphase	Projektträger, Gemeinde, zuständige Behörde
	Wasser	Beeinträchtigung des natürlichen Oberflächenabflusses und des Talweges	- Berücksichtigung der servitude „urbanisation – aménagement“ A4 bezüglich des Erhalts des Talweges - Anlage von wasserdurchlässigen Belägen, offenen Rinnen sowie Retentions- bzw. Versickerungsflächen	Überprüfung des Schema directeur, PAPs und der Bebauungspläne	Bei Erstellung der Planunterlagen	Gemeinde, zuständige Behörde, Studienbüro
	Landschaft	Veränderung des Landschaftsbildes und Beeinträchtigung des Ortscharakters	- Berücksichtigung des Geländes bei der Bebauung - Keine Überschreitung der Dimension der benachbarten Baukörper - Verzicht auf auffällige Farben und Materialien bei der Fassaden- und Dachgestaltung	Überprüfung der Schemas directeur, PAPs und der Bepflanzungspläne	Bei Erstellung der Planunterlagen	Gemeinde, zuständige Behörde, Studienbüro
	Kultur und Sachgüter	Verlust von potenziellen Kultur- und Sachgütern	Koordination mit INRA und INPA	Einhaltung der Vorgaben	Planungsphase	Gemeinde, zuständige Behörde, Studienbüro

Fläche	Betroffenes Schutzgut	Beeinträchtigung	Maßnahme	Überwachung	Zeitpunkt	Akteur, Zuständigkeit
Goeb4	Biologische Diversität	Verlust eines Art. 17 und 21 Habitats	<ul style="list-style-type: none"> - Durchführung einer Ökopunktbilanzierung und Antragstellung zur Zerstörung von Art. 17 Habitats (Naturschutz-genehmigung). - Einhaltung der servitude „urbanisation-paysage et écologie“ P, die Eingrünungen im Randbereich vorsieht 	<ul style="list-style-type: none"> - Überprüfung der Ökopunktbilanzierung durch die zuständige Behörde - Überprüfung, ob die Ökopunkte in den Flächenpool einbezahlt wurden und ob eine Naturschutzgenehmigung vorliegt. - Überprüfung des Bepflanzungsplans 	Planungsphase	Gemeinde, zuständige Behörde, Projektträger, Studienbüro
	Landschaft	Veränderung des Ortseinganges und des Landschaftsbildes	<ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung der servitude „urbanisation-paysage et écologie“ P, die Eingrünungen im Randbereich vorsieht -Keine Überschreitung der Dimension der benachbarten Baukörper -Verzicht auf auffällige Farben und Materialien bei der Fassaden- und Dachgestaltung -Verengung der Straße südlich von Goeb4 	Überprüfung des Schema directeur, PAPs und der Bepflanzungspläne	Bei Erstellung der Planunterlagen	Gemeinde, zuständige Behörde, Studienbüro
	Kultur und Sachgüter	Verlust von potenziellen Kultur- und Sachgütern	Koordination mit INRA und INPA	Einhaltung der Vorgaben	Planungsphase	Gemeinde, zuständige Behörde, Studienbüro

Fläche	Betroffenes Schutzgut	Beeinträchtigung	Maßnahme	Überwachung	Zeitpunkt	Akteur, Zuständigkeit
Goeb5	Biologische Diversität	Verlust einer Trockenmauer (Art. 17/21)	<p>- Erhalt der Trockenmauer und Einbindung in die Planung</p> <p>Bei Zerstörung: Durchführung einer Artenschutzprüfung, falls es sich folglich um ein Habitat der Mauereidechse handelt, muss diese nach Art. 17 und 27 ausgeglichen werden. Ansonsten muss nur eine Ökopunktbilanzierung für die Trockenmauer erstellt werden.</p>	<p>Überprüfung der Planunterlagen, ökologische Baubegleitung und Überwachung der Bauphase</p> <p>Bei Zerstörung: -Überprüfung der Ökopunktbilanzierung (Bestand und Planung) durch die zuständige Behörde, -Überprüfung, ob die Ökopunkte in den Flächenpool einbezahlt wurden und ob eine Naturschutzgenehmigung vorliegt, bzw. Kontrolle der Umsetzung und Funktionalität der CEF-Maßnahmen.</p>	<p>Planungsphase und Bauphase</p> <p>Bei Zerstörung: Planungsphase, ggf. anfallende CEF-Maßnahmen müssen vor Baubeginn funktionsfähig sein</p>	Gemeinde, zuständige Behörde, Projektträger, Studienbüro
	Landschaft	Lage der Fläche höher als die Straße	<p>- Berücksichtigung des Geländes bei der Bebauung</p> <p>-Anlegung einer öffentlichen Freifläche auf der Fläche</p> <p>-Erhalt der Stützmauer entlang der <i>rue du Windhof</i></p> <p>-Orientierung der Baukörper bei der äußeren Gestaltung und Dimensionierung am historischen Bestand</p>	Überprüfung des Schema directeur, PAPs und der Architektenpläne	Bei Erstellung der Planunterlagen	Gemeinde, zuständige Behörde, Studienbüro
	Kultur- und Sachgüter	Verlust eines Vizinalweges	Erhalt und Einbindung des Vizinalweges in die Planung	Überprüfung des Schema directeur, PAPs	Bei Erstellung der Planunterlagen	Gemeinde, zuständige Behörde, Studienbüro

Fläche	Betroffenes Schutzgut	Beeinträchtigung	Maßnahme	Überwachung	Zeitpunkt	Akteur, Zuständigkeit
		Verlust von archäologischen Funden	Koordination mit INRA und INPA	Einhaltung der Vorgaben	Planungsphase	Gemeinde, zuständige Behörde, Studienbüro
Goeb6	Biologische Diversität	Verlust einer Trockenmauer (Art. 17/21) und von Art. 17 Biotopen und Habitaten	- Erhalt der Trockenmauer Bei Zerstörung: Durchführung einer Artenschutzprüfung bzw. einer Ökopunktbilanzierung entsprechend der Betroffenheit. Antragstellung zur Zerstörung von Art. 17 Biotopen/Habitaten (Naturschutzgenehmigung)	-Überprüfung der Planunterlagen, ökologische Baubegleitung & Überwachung der Bauphase -Bei Zerstörung: Überprüfung der Ökopunktbilanzierung durch die zuständige Behörde, Überprüfung, ob die Ökopunkte in den Flächenpool einbezahlt wurden und ob eine Naturschutzgenehmigung vorliegt, bzw. Kontrolle der Umsetzung und Funktionalität der CEF-Maßnahmen.	Planungsphase & Bauphase -Bei Zerstörung: Planungsphase, ggf. anfallende CEF-Maßnahmen müssen vor Baubeginn funktionsfähig sein	Gemeinde, zuständige Behörde, Projektträger, Studienbüro
		Verlust von Art. 17 Biotopen und Habitaten	Durchführung einer Ökopunktbilanzierung und Antragstellung zur Zerstörung von Art. 17 Habitaten/Biotopen (Naturschutzgenehmigung) - Bei Zerstörung der Gehölze sollten diese ausschließlich im Vollwinter gefällt werden.	Überprüfung der Ökopunktbilanzierung durch die zuständige Behörde, Überprüfung, ob die Ökopunkte in den Flächenpool einbezahlt wurden und ob eine Naturschutzgenehmigung vorliegt.	Planungsphase	Gemeinde, zuständige Behörde, Projektträger, Studienbüro

Fläche	Betroffenes Schutzgut	Beeinträchtigung	Maßnahme	Überwachung	Zeitpunkt	Akteur, Zuständigkeit
		Verlust von Art. 21 Habitaten	Festlegung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen (Art. 27), diese werden verbal-argumentativ unter Einbeziehung der zuständigen Behörde definiert.	Bei Zerstörung: Kontrolle der Umsetzung und Funktionalität der CEF-Maßnahmen.	Bei Zerstörung: Planungsphase, die CEF-Maßnahmen müssen vor Baubeginn funktionsfähig sein	Bei Zerstörung: Projektträger zuständige Behörde, Gemeinde, Studienbüro
	Kultur- und Sachgüter	Verlust eines Vizinalweges	Erhalt und Einbindung des Vizinalweges in die Planung	Überprüfung des Schema directeur, PAPS	Bei Erstellung der Planunterlagen	Gemeinde, zuständige Behörde, Studienbüro
		Verlust von archäologischen Funden	Koordination mit INRA und INPA	Einhaltung der Vorgaben	Planungsphase	Gemeinde, zuständige Behörde, Studienbüro
Goeb9	Biologische Diversität	Verlust eines Art. 21 Habitats	<ul style="list-style-type: none"> -Bepflanzung der Grundstücksgrenzen mit blütenreichen Hecken -Anlegung einer Baumreihe an der östlichen Grenze und Bepflanzung der Erschließungsstraßen mit Straßenbäumen -Durchführung von CEF-Maßnahmen aufgrund der Betroffenheit der Breitflügelfledermaus. Es eignet sich die Umwandlung einer Ackerfläche in Weideland oder extensiv genutztes Grünland (Naturschutzgenehmigung) -Anbringen von 1-2 künstlichen Nisthilfen pro Brutpaar für den Gartenrotschwanz und Haussperling 	Kontrolle der Umsetzung und Funktionalität der CEF-Maßnahmen, Überprüfung der PAPS und der Bepflanzungspläne	Planungsphase, die CEF-Maßnahmen müssen vor Baubeginn funktionsfähig sein	Projektträger zuständige Behörde, Gemeinde, Studienbüro

Fläche	Betroffenes Schutzgut	Beeinträchtigung	Maßnahme	Überwachung	Zeitpunkt	Akteur, Zuständigkeit
		Verlust von Art. 17 Biotopen und Habitaten	-Durchführung einer Ökopunktbilanzierung und Antragstellung zur Zerstörung von Art. 17 Biotopen und Habitaten (Naturschutzgenehmigung). -Bei Zerstörung der Obstbäume sollten diese ausschließlich im Vollwinter gefällt werden	Überprüfung der Ökopunktbilanzierung durch die zuständige Behörde, Überprüfung, ob die Ökopunkte in den Flächenpool einbezahlt wurden und ob eine Naturschutzgenehmigung vorliegt.	Planungsphase	Gemeinde, zuständige Behörde, Projektträger, Studienbüro
	Landschaft	Verlagerung des Ortskernes und Beeinträchtigung des Ortsbildes	-Einhaltung der servitude „urbanisation-paysage et écologie“ (P) im Osten, -Einplanung von Grünschnitten	Überprüfung des Schema directeur, PAPs und der Bepflanzungspläne	Bei Erstellung der Planunterlagen	Gemeinde, zuständige Behörde, Studienbüro
	Kultur- und Sachgüter	Potenzieller Verlust von archäologischen Funden	Koordination mit INRA	Einhaltung der Vorgaben	Planungsphase	Gemeinde, zuständige Behörde, Studienbüro
Goeb19	Biologische Diversität	Verlust von Art. 17 Biotopen und Habitaten	Durchführung einer Ökopunktbilanzierung und Antragstellung zur Zerstörung von Art. 17 Habitaten/Biotopen (Naturschutzgenehmigung) - Bei Zerstörung der Gehölze sollten diese ausschließlich im Vollwinter gefällt werden.	Überprüfung der Ökopunktbilanzierung durch die zuständige Behörde, Überprüfung, ob die Ökopunkte in den Flächenpool einbezahlt wurden und ob eine Naturschutzgenehmigung vorliegt.	Planungsphase	Gemeinde, zuständige Behörde, Projektträger, Studienbüro
		Verlust von Art. 21 Habitaten	Festlegung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen (Art. 27), diese werden verbal-argumentativ unter Einbeziehung der zuständigen Behörde definiert.	Bei Zerstörung: Kontrolle der Umsetzung und Funktionalität der CEF-Maßnahmen.	Bei Zerstörung: Planungsphase, die CEF-Maßnahmen müssen vor Baubeginn funktionsfähig sein	Bei Zerstörung: Projektträger zuständige Behörde, Gemeinde, Studienbüro

Fläche	Betroffenes Schutzgut	Beeinträchtigung	Maßnahme	Überwachung	Zeitpunkt	Akteur, Zuständigkeit
	Landschaft	Verlust von landschaftsprägenden Gehölzen und einer landwirtschaftlichen Fläche	-Einhaltung der servitude „urbanisation-paysage et écologie“ (P), die Eingrünungsmaßnahmen vorsieht -Integration der Gehölze in die Planung und lockere Bebauung mit einer Durchgrünung	Überprüfung des Schema directeur, PAPs und der Bepflanzungspläne	Bei Erstellung der Planunterlagen	Gemeinde, zuständige Behörde, Studienbüro
	Kultur- und Sachgüter	Verlust von archäologischen Funden	Koordination mit INRA	Einhaltung der Vorgaben	Planungsphase	Gemeinde, zuständige Behörde, Studienbüro

Goetzingen						
Goet5	Biologische Diversität	Störung eines Art. 17 Habitats	Einhaltung der servitude „urbanisation-paysage et écologie“ (P), die Eingrünungsmaßnahmen vorsieht. sowie der servitude „urbanisation-biotope“ B5, die den Erhalt des Einzelbaums vorsieht.	Überprüfung der Eingrünungsmaßnahmen im Bepflanzungsplan	Planungsphase	Gemeinde, zuständige Behörde, Projektträger, Studienbüro
Goet13	Biologische Diversität	Verlust von Art. 17 Biotopen und Habitaten	-Erhalt der Gehölzstrukturen durch die servitude „urbanisation-biotope“ B4 im Osten -Durchführung einer Ökopunktbilanzierung und Antragstellung zur Zerstörung von Art. 17 Habitaten/Biotopen (Naturschutzgenehmigung) - Bei Zerstörung der Gehölze sollten diese ausschließlich im Vollwinter gefällt werden	Überprüfung der Ökopunktbilanzierung durch die zuständige Behörde, Überprüfung, ob die Ökopunkte in den Flächenpool einbezahlt wurden und ob eine Naturschutzgenehmigung vorliegt.	Planungsphase	Gemeinde, zuständige Behörde, Projektträger, Studienbüro

Fläche	Betroffenes Schutzgut	Beeinträchtigung	Maßnahme	Überwachung	Zeitpunkt	Akteur, Zuständigkeit
		Verlust von Art. 21 Habitaten	Festlegung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen (Art. 27), diese werden verbal-argumentativ unter Einbeziehung der zuständigen Behörde definiert.	Kontrolle der Umsetzung und Funktionalität der CEF-Maßnahmen.	Planungsphase, die CEF-Maßnahmen müssen vor Baubeginn funktionsfähig sein	Projektträger zuständige Behörde, Gemeinde, Studienbüro
	Wasser	Überschwemmungsrisiko und Verschmutzung des Gewässers	Einhaltung der servitude „urbanisation-cours d'eau“ CE	Überprüfung der PAPs/ Baugenehmigungen	Planungsphase	Gemeinde, zuständige Behörde, Studienbüro
	Landschaft	Vergrößerung der Ortschaft und Veränderung des Landschaftsbildes	Einhaltung der servitude „urbanisation-paysage et écologie“ (P), die Eingrünungsmaßnahmen vorsieht. sowie der servitude „urbanisation-biotope“ B, die den Erhalt der Gehölzstrukturen vorsieht.	Überprüfung des Schema directeur, PAPs und der Bepflanzungspläne	Bei Erstellung der Planunterlagen	Gemeinde, zuständige Behörde, Studienbüro
	Kultur- und Sachgüter	Potenzieller Verlust von archäologischen Funden	Koordination mit INRA	Einhaltung der Vorgaben	Planungsphase	Gemeinde, zuständige Behörde, Studienbüro

Koerich						
Koe1	Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	Verlust eines Gartenbereiches und Bebauung in zweiter Reihe entfällt da nicht bebaubar aufgrund der Lage in der SZ II	Entfällt da nicht bebaubar aufgrund der Lage in der SZ II	Entfällt da nicht bebaubar aufgrund der Lage in der SZ II	Planungsphase, vor Erschließung der Fläche	Gemeinde, zuständige Behörde, Studienbüro

Fläche	Betroffenes Schutzgut	Beeinträchtigung	Maßnahme	Überwachung	Zeitpunkt	Akteur, Zuständigkeit
	Biologische Diversität	Potenzielle Betroffenheit eines Art. 17/21 Habitats und Verlust von Art. 17 Biotopen Nicht bebaubar da innerhalb der SZII	Durchführung einer Artenschutzprüfung bzw. einer Ökopunktbilanzierung entsprechend der Betroffenheit. - Kontrolle der Bäume vor Fällung auf Quartiere Nicht bebaubar da innerhalb der SZII	Überprüfung der Ökopunktbilanzierung (Bestand und Planung) durch die zuständige Behörde, Überprüfung, ob die Ökopunkte in den Flächenpool einbezahlt wurden und ob eine Naturschutzgenehmigung vorliegt, bzw. Kontrolle der Umsetzung und Funktionalität der CEF-Maßnahmen. Nicht bebaubar da innerhalb der SZII	Planungsphase, ggf. anfallende CEF-Maßnahmen müssen vor Baubeginn funktionsfähig sein	Gemeinde, zuständige Behörde, Projektträger, Studienbüro
	Wasser	Lage in einer Trinkwasserschutzzone	Nicht bebaubar da innerhalb der SZII	Nicht bebaubar da innerhalb der SZII	Planungsphase	Gemeinde, zuständige Behörde, Studienbüro
	Landschaft	Lage innerhalb des „Grands Ensembles Paysagers“	Eingrünungsmaßnahmen in Form von Bäumen und Hecken Nicht bebaubar da innerhalb der SZII	Überprüfung der Bebauungspläne und der Bepflanzungspläne Nicht bebaubar da innerhalb der SZII	Bei Erstellung der Planunterlagen	Gemeinde, zuständige Behörde, Studienbüro

Fläche	Betroffenes Schutzgut	Beeinträchtigung	Maßnahme	Überwachung	Zeitpunkt	Akteur, Zuständigkeit
Koe8	Biologische Diversität	Verlust einer Art. 17 Hecke	-Einbindung der Hecke in das Projekt. -Bei Zerstörung: Durchführung einer Ökopunktbilanzierung und Antragstellung zur Entfernung von Art. 17 Biotopen (Naturschutzgenehmigung).	Überprüfung der Planunterlagen, ökologische Baubegleitung und Überwachung der Bauphase -Bei Zerstörung: Überprüfung der Ökopunktbilanzierung durch die zuständige Behörde, Überprüfung, ob die Ökopunkte in den Flächenpool einbezahlt wurden und ob eine Naturschutzgenehmigung vorliegt.	Planungsphase und Bauphase Bei Zerstörung: Planungsphase	Zuständige Behörde, Projektträger, Studienbüro
	Landschaft	Lage am Ortseingang und Exposition der Fläche	-Bebauung sollte an das Gelände angepasst werden -Erschließung von Norden andernfalls sollte die Fläche im Osten und Süden eingegrünt werden	Überprüfung der Bebauungspläne und der Bepflanzungspläne	Bei Erstellung der Planunterlagen	Gemeinde, zuständige Behörde, Studienbüro
	Wasser	Lage in der Trinkwasserschutzzone SZIII	-Antrag einer wasserrechtlichen Genehmigung bei der AGE -Bebauung gemäß der großherzoglichen Verordnung vom 9. Juli 2013 ⁷ bzw. der jeweiligen Trinkwasserschutzzone	Überprüfung der Pläne/ Baugenehmigungen/	Planungsphase	Gemeinde, zuständige Behörde, Studienbüro
Koe10+ Koe25	Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	Wohlbefinden der Anwohner und Veränderung des Naherholungsbereiches	-Anlegung der Gärten der Neubauten angrenzend an die Gärten der bestehenden Häuser -Durchgrünung der Bebauung	Überprüfung der Bebauungspläne und der Bepflanzungspläne	Bei Erstellung der Planunterlagen	Gemeinde, zuständige Behörde, Studienbüro

⁷ Règlement grand-ducal du 9 juillet 2013 relatif aux mesures administratives dans l'ensemble des zones de protection pour les masses d'eau souterraine ou parties de masses d'eau souterraine servant de ressource à la production d'eau utilisée à la consommation humaine.

Fläche	Betroffenes Schutzgut	Beeinträchtigung	Maßnahme	Überwachung	Zeitpunkt	Akteur, Zuständigkeit
	Biologische Diversität	Potenzieller Verlust/ Beeinträchtigungen von Art. 17 Biotopen und Art. 17/21 Habitaten	-Durchführung einer Artenschutzprüfung bzw. einer Ökopunktbilanzierung entsprechend der Betroffenheit. -Einhaltung der servitude „urbanisation-paysage et écologie“ (P), die Eingrünungsmaßnahmen vorsieht.	Überprüfung der Ökopunktbilanzierung durch die zuständige Behörde, Überprüfung, ob die Ökopunkte in den Flächenpool einbezahlt wurden und ob eine Naturschutzgenehmigung vorliegt, bzw. Kontrolle der Umsetzung und Funktionalität der CEF-Maßnahmen.	Planungsphase, ggf. anfallende CEF-Maßnahmen müssen vor Baubeginn funktionsfähig sein	Gemeinde, zuständige Behörde, Projektträger, Studienbüro
	Kultur- und Sachgüter	Potenzieller Verlust von archäologischen Funden	Koordination mit INRA	Einhaltung der Vorgaben	Planungsphase	Gemeinde, zuständige Behörde, Studienbüro
Koe11	Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	Verkehrsaufkommen und Vorhandensein einer Hoch- und Mittelspannungsleitung	-Lockere Bebauung mit zahlreichen inneren Grünstreifen -Anlegung eines Grüngürtels im Westen -Beidseitiger Abstand von 20 m zur Hochspannungsleitung oder Verlegung in den Boden -Schaffung mehrerer Zufahrtswege	Überprüfung der Bebauungspläne und der Bepflanzungspläne	Bei Erstellung der Planunterlagen	Gemeinde, zuständige Behörde, Studienbüro
	Biologische Diversität	Verlust von Art. 17 Habitaten	-Erhalt der Biotope, die mit einer servitude „urbanisation“ markiert sind -Durchführung einer Ökopunktbilanzierung und Antragstellung zur Entfernung von Art. 17 Biotopen (Naturschutzgenehmigung).	Überprüfung der Ökopunktbilanzierung durch die zuständige Behörde, Überprüfung, ob die Ökopunkte in den Flächenpool einbezahlt wurden und ob eine Naturschutzgenehmigung vorliegt.	Planungsphase	Zuständige Behörde, Projektträger, Studienbüro

Fläche	Betroffenes Schutzgut	Beeinträchtigung	Maßnahme	Überwachung	Zeitpunkt	Akteur, Zuständigkeit
		Verlust von Art. 21 Habitaten	Festlegung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen (Art. 27), diese werden verbal-argumentativ unter Einbeziehung der zuständigen Behörde definiert.	Kontrolle der Umsetzung und Funktionalität der CEF-Maßnahmen.	Planungsphase, die CEF-Maßnahmen müssen vor Baubeginn funktionsfähig sein	Projektträger zuständige Behörde, Gemeinde, Studienbüro
	Wasser	Lage in einer Trinkwasserschutzzone SZIII	-Antrag einer wasserrechtlichen Genehmigung bei der AGE -Bebauung gemäß des RGD vom 9. Juli 2013 ⁸ bzw. der jeweiligen Trinkwasserschutzzone	Überprüfung der Pläne/ Baugenehmigungen/	Planungsphase	Gemeinde, zuständige Behörde, Studienbüro
	Landschaft	Exposition und Größe der Fläche	-Anpassung der Bebauung an die Topografie -Lockere Bebauung mit zahlreichen innerörtlichen Grüninseln -Einhaltung der servitude „urbanisation-paysage et écologie“ P, die Eingrünungsmaßnahmen im Westen vorsieht.	Überprüfung des Schema directeur, PAPs und der Bepflanzungspläne	Bei Erstellung der Planunterlagen	Gemeinde, zuständige Behörde, Studienbüro
	Kultur- und Sachgüter	Potenzieller Verlust von archäologischen Funden	Koordination mit INRA	Einhaltung der Vorgaben	Planungsphase	Gemeinde, zuständige Behörde, Studienbüro

⁸ Règlement grand-ducal du 9 juillet 2013 relatif aux mesures administratives dans l'ensemble des zones de protection pour les masses d'eau souterraine ou parties de masses d'eau souterraine servant de ressource à la production d'eau utilisée à la consommation humaine.

Fläche	Betroffenes Schutzgut	Beeinträchtigung	Maßnahme	Überwachung	Zeitpunkt	Akteur, Zuständigkeit
Koe15	Biologische Diversität	Verlust einer Leitlinie von Fledermäusen	-Keine Unterbrechung der Leitlinie durch Erschließungsstraßen -Einhaltung der servitude „urbanisation-corridor de déplacement“ (CD) -Einhaltung der servitude „urbanisation-paysage et écologie“ (P), diese sieht Eingrünungen als Leitlinie vor.	Überprüfung des Schema directeur, PAPs und der Bepflanzungspläne	Bei Erstellung der Planunterlagen	Gemeinde, zuständige Behörde, Studienbüro
		Verlust von Art. 17 Biotopen und Habitaten	-Durchführung einer Ökopunktbilanzierung und Antragstellung zur Zerstörung von Art. 17 Habitaten (Naturschutzgenehmigung). -Rodung der Obstbäume nur im Vollwinter	Überprüfung der Ökopunktbilanzierung durch die zuständige Behörde, Überprüfung, ob die Ökopunkte in den Flächenpool einbezahlt wurden und ob eine Naturschutzgenehmigung vorliegt.	Planungsphase	Gemeinde, zuständige Behörde, Projektträger, Studienbüro
	Kultur- und Sachgüter	Potenzieller Verlust von archäologischen Funden	Koordination mit INRA	Einhaltung der Vorgaben	Planungsphase	Gemeinde, zuständige Behörde, Studienbüro
Koe18+Koe19	Biologische Diversität	Verlust von Art. 17 Habitaten/Biotopen	Erhalt der Biotope, die mit einer servitude „urbanisation“ markiert sind. Durchführung einer Ökopunktbilanzierung und Antragstellung zur Zerstörung von Art. 17 Habitaten (Naturschutzgenehmigung).	Überprüfung der Planunterlagen, ökologische Baubegleitung und Überwachung der Bauphase Überprüfung der Ökopunktbilanzierung durch die zuständige Behörde, Überprüfung, ob die Ökopunkte in den Flächenpool einbezahlt wurden und ob eine Naturschutzgenehmigung vorliegt.	Planungsphase und Bauphase	Gemeinde, zuständige Behörde, Studienbüro

Fläche	Betroffenes Schutzgut	Beeinträchtigung	Maßnahme	Überwachung	Zeitpunkt	Akteur, Zuständigkeit
		Verlust von Art. 21 Habitaten auf der Fläche Koe19	Festlegung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen (Art. 27), diese werden verbal-argumentativ unter Einbeziehung der zuständigen Behörde definiert.	Kontrolle der Umsetzung und Funktionalität der CEF-Maßnahmen.	Planungsphase, die CEF-Maßnahmen müssen vor Baubeginn funktionsfähig sein	Projektträger zuständige Behörde, Gemeinde, Studienbüro
	Landschaft	Veränderung des Landschaftsbildes	-Einhaltung der servitude „urbanisation-paysage et écologie“ P, die Eingrünungsmaßnahmen im Osten vorsieht. Eingrünungen im Norden (Koe18)	Überprüfung des Schema directeur, PAPs und der Bepflanzungspläne	Bei Erstellung der Planunterlagen	Gemeinde, zuständige Behörde, Studienbüro
	Kultur- und Sachgüter	Potenzieller Verlust von archäologischen Funden	Koordination mit INRA und INPA	Einhaltung der Vorgaben	Planungsphase	Gemeinde, zuständige Behörde, Studienbüro
Koe20	Biologische Diversität	Verlust einer Art. 17 Hecke.	Durchführung einer Ökopunktbilanzierung und Antragstellung zur Zerstörung von Art. 17 Biotopen (Naturschutzgenehmigung).	Überprüfung der Ökopunktbilanzierung durch die zuständige Behörde, Überprüfung, ob die Ökopunkte in den Flächenpool einbezahlt wurden und ob eine Naturschutzgenehmigung vorliegt.	Planungsphase	Gemeinde, zuständige Behörde, Projektträger, Studienbüro
	Wasser	Anschluss Kanalisation	Einhaltung der servitude „urbanisation-aménagement“ A5, die den Anschluss an die Kanalisation vor dem Erhalt der Baugenehmigung vorsieht.	Erhalt der wasserrechtlichen Genehmigung und Bauüberwachung	Planungsphase	Gemeinde, zuständige Behörde, Studienbüro
	Landschaft	Versperrung der Talaue	Anpassung der geplanten Häuser in Höhe und Dimension an die bestehende Häuserreihe	Überprüfung der Architektenpläne	Planungsphase	Gemeinde, zuständige Behörde, Studienbüro

Fläche	Betroffenes Schutzgut	Beeinträchtigung	Maßnahme	Überwachung	Zeitpunkt	Akteur, Zuständigkeit
Koe22	Landschaft	Landschaftsbild und Exposition	-Eingrünung des Geländes in Richtung Norden und Osten	Überprüfung der Planunterlagen und Bepflanzungspläne	Planungsphase	Gemeinde, zuständige Behörde, Studienbüro
	Kultur- und Sachgüter	Potenzieller Verlust von archäologischen Funden	Koordination mit INRA	Einhaltung der Vorgaben	Planungsphase	Gemeinde, zuständige Behörde, Studienbüro
Koe26	Biologische Diversität	Verlust von Art. 17 Biotopen/Habitaten	Durchführung einer Ökopunktbilanzierung und Antragstellung zur Zerstörung von Art. 17 Biotopen (Naturschutzgenehmigung).	Überprüfung der Ökopunktbilanzierung durch die zuständige Behörde, Überprüfung, ob die Ökopunkte in den Flächenpool einbezahlt wurden und ob eine Naturschutzgenehmigung vorliegt.	Planungsphase	Gemeinde, zuständige Behörde, Projektträger, Studienbüro
	Landschaft	Ortseingang und tentakelartige Ausbreitung	Einhaltung der servitude „urbanisation-paysage et écologie“ (P), diese sieht Eingrünungen vor	Überprüfung des Schema directeur, PAPs und der Bepflanzungspläne	Bei Erstellung der Planunterlagen	Gemeinde, zuständige Behörde, Studienbüro
Koe28	Biologische Diversität	Verlust von Art. 17 Biotopen und potenzieller Verlust von Art. 17/21 Habitaten	Durchführung einer Artenschutzprüfung bzw. einer Ökopunktbilanzierung entsprechend der Betroffenheit. - Kontrolle der Bäume vor Fällung auf Quartiere	Überprüfung der Ökopunktbilanzierung durch die zuständige Behörde, Überprüfung, ob die Ökopunkte in den Flächenpool einbezahlt wurden und ob eine Naturschutzgenehmigung vorliegt, bzw. Kontrolle der Umsetzung und Funktionalität der CEF-Maßnahmen.	Planungsphase, ggf. anfallende CEF-Maßnahmen müssen vor Baubeginn funktionsfähig sein	Gemeinde, zuständige Behörde, Projektträger, Studienbüro
	Landschaft	Landschaftsintegration	Einhaltung der servitude „urbanisation-paysage et écologie“ (P), diese sieht Eingrünungen im Westen vor	Überprüfung des Schema directeur, PAPs und der Bepflanzungspläne	Bei Erstellung der Planunterlagen	Gemeinde, zuständige Behörde, Studienbüro

Fläche	Betroffenes Schutzgut	Beeinträchtigung	Maßnahme	Überwachung	Zeitpunkt	Akteur, Zuständigkeit
	Kultur- und Sachgüter	Potenzieller Verlust von archäologischen Funden	Koordination mit INRA	Einhaltung der Vorgaben	Planungsphase	Gemeinde, zuständige Behörde, Studienbüro

Windhof						
Win1	Wasser	Anschluss Kanalisation	Einhaltung der servitude „urbanisation-aménagement“ A5, die den Anschluss an die Kanalisation vor dem Erhalt der Baugenehmigung vorsieht.	Erhalt der wasserrechtlichen Genehmigung und Bauüberwachung	Planungsphase	Gemeinde, zuständige Behörde, Studienbüro
	Landschaft	Tentakelartige Erweiterung der Ortschaft	Einhaltung der servitude „urbanisation-paysage et écologie“ (P), diese sieht Eingrünungen im Norden und Westen vor	Überprüfung des Schema directeur, PAPs und der Bepflanzungspläne	Bei Erstellung der Planunterlagen	Gemeinde, zuständige Behörde, Studienbüro
Win2	Biologische Diversität	Verlust eines Art. 17 Biotopes	Durchführung einer Ökopunktbilanzierung und Antragstellung zur Zerstörung von Art. 17 Biotopen (Naturschutzgenehmigung).	Überprüfung der Ökopunktbilanzierung durch die zuständige Behörde, Überprüfung, ob die Ökopunkte in den Flächenpool einbezahlt wurden und ob eine Naturschutzgenehmigung vorliegt.	Planungsphase	Gemeinde, zuständige Behörde, Projektträger, Studienbüro
	Kultur- und Sachgüter	Verlust von potenziellen archäologischen Funden	Koordination mit INRA	Einhaltung der Vorgaben	Planungsphase	Gemeinde, zuständige Behörde, Studienbüro